

IN EIGENER SACHE:

Die Selbstkontrolle und ihre Aufsicht

Seit dem 1. April 2003 ist das neue Jugendschutzrecht in Kraft, das u. a. zum Ziel hat, die Selbstkontrollenrichtungen zu stärken. Zuständig für die Kontrolle und Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) ist nach dem Gesetz die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als ein Organ der Landesmedienanstalten. Die Anbieter haben aber die Chance, Selbstkontrollenrichtungen von der KJM anerkennen zu lassen, die bestimmte im Gesetz genannte Bedingungen erfüllen müssen. Eine anerkannte Selbstkontrolle soll eigenständig überprüfen, dass ihre Mitglieder die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, die KJM soll dafür sorgen, dass die Selbstkontrolle ihre Aufgaben in nötigem Umfang und unter Beachtung fachlicher Maßstäbe wahrnimmt. Sie ist also für Programme zuständig, die der Selbstkontrolle nicht vorgelegt wurden oder für solche, bei denen die Selbstkontrolle einen fachlich akzeptablen Beurteilungsspielraum überschritten hat. Nach drei Jahren – so bestimmt das Gesetz – soll überprüft werden, ob das System funktioniert oder ob nachgebessert werden muss.

Grundsätzlich funktioniert das System nicht schlecht. Die Prüfungen bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) haben jedenfalls seit der Anerkennung um fast 50% zugenommen, von über 1.000 geprüften Programmen wurde nach Auffassung der KJM nur einmal (*I want a famous face*, MTV) der Beurteilungsspielraum überschritten. Dieses Zahlenverhältnis zeigt, dass die Übereinstimmung in der Bewertung zwischen FSF und KJM sehr hoch ist. Auch wenn derzeit vor den Gerichten darüber gestritten wird, ob die KJM den Beurteilungsspielraum zu Recht als überschritten angesehen hat, geht es hier nicht um fundamentale Differenzen, sondern um die Klärung eines Rechtsbegriffs, der für beide Seiten in Zukunft grundsätzliche Bedeutung haben wird.

Allerdings zeigt dieser Fall auch, dass sich das Verhältnis von FSF und KJM noch nicht zufriedenstellend eingespielt hat. So hat die KJM das Prüfergebnis ausgerechnet zu einem Format beanstandet, zu dem es bisher keine Prüfpraxis gibt, und über Kriterien, nach denen man „Schönheitsoperationen in Unterhaltungsformaten“ unter Jugendschutzaspekten sinnvoll bewerten kann, hat es niemals ein Gespräch zwischen FSF und KJM gegeben. Dies bestätigt

die Vermutung, dass die beiden Institutionen unterschiedliche Auffassungen über das Ziel des Gesetzes haben: Bevor sich die KJM ohne jede Kommunikation mit einem konkreten, völlig neuen Programmformat beschäftigt, hätte nach Meinung der FSF zunächst eine Aufforderung der KJM stehen sollen, dafür Beurteilungsgrundsätze zu entwickeln und mit der KJM abzustimmen. Hätte das nicht zum gewünschten Erfolg geführt, wäre die Beanstandung des Programms und die folgende gerichtliche Klärung nachvollziehbarer gewesen. Die FSF versteht das System der regulierten Selbstregulierung so, dass die KJM sich bei Kritik an der Prüfpraxis direkt mit der Selbstkontrolle auseinandersetzt und die Kommunikation nicht ausschließlich über die Anbieter führt, deren Programme sie trotz Freigabe durch die FSF beanstandet. Sonst haben wir ein System der dualen Regulierung, nach dem die Selbstkontrolle das prüft, was ihr vorgelegt wird, und die KJM sich ohne Rückkopplung mit den Programmen beschäftigt, die der FSF nicht vorgelegen haben oder bei denen nach Auffassung der KJM der Beurteilungsspielraum überschritten wurde.

In den Prüfverfahren der FSF wird das Programm gesichtet, die Vorgeschichte (z. B. FSK-Freigabe) bekannt gegeben, dann wird diskutiert und über die Freigabe abgestimmt. Anders lässt sich die Masse an Programmen nicht bewältigen. Die KJM hat mehr Zeit, sie kann Publikumsreaktionen berücksichtigen, Gutachter einbeziehen oder in Ruhe die einschlägige Literatur sichten. Sie steht – anders als der FSF-Ausschuss – nicht unter Zeitdruck. Die FSF sollte deshalb so früh wie möglich wissen, womit sich die KJM beschäftigt und welche Maßstäbe sie anlegt. Nur so kann die FSF ihre eigene Spruchpraxis reflektieren. Selbstkontrolle und Aufsicht können den Jugendschutz nur miteinander verbessern, nicht neben- oder gar gegeneinander.